OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651796/2/MS/BR

Datum:
Linz, 30. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M A K, vertreten durch Dr. M F, Rechtsanwalt, T.straße, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Juni 2020, zu GZ: BHLLBSS-2019-280222/23-PB, betreffend Wiedererteilung der Fahrschullehrerberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, als Spruchpunkt II des bekämpften Bescheides aufgehoben wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 2. Mai 2001, GZ: VerkR-280.202/34-2001-Tau, und Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Mai 2001, GZ: VerkR-280.202/37-2001-Tau, wurde dem Beschwerdeführer die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen erteilt.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2014, GZ: BZ-VerkR-04003-2014, entzog der Bürgermeister der Stadt Wels der Fahrschule „C D, Inhaber M A K“ die Fahrschulbewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Fahrschule vollständig.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 3. März 2015, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, wurde dem Beschwerdeführer wegen des Verlustes der in § 109 Abs 1 lit b KFG geforderten Vertrauenswürdigkeit die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen entzogen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde mit Erkenntnis vom 30. April 2015 zu GZ: 650364/11/BR ab und bestätigte den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels.

Am 7. Juli 2016 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. August 2016 abgewiesen. Ebenso wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-650718/3/FP wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) mit Erkenntnis vom 23. Februar 2017 zurückgewiesen.

Am 21. Jänner 2019 beantragte der Beschwerdeführer erneut die Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung. Den dazu ergangenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. November 2019, GZ: BHGRBSS-2019-280222/10-RB hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-651649/3/JP/KJO vom 14.04.2020 wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos behoben.

Mit schriftlicher Eingabe vom 09. Juni 2020 gab der Beschwerdeführer die Aufrechthaltung seines Antrages vom 21.01.2019 bekannt. Dagegen erging der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde vom 24.06.2020, GZ: BHLLBSS-2019-280222/23-PB, mit dem die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers in Spruchpunkt I. wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückwies und in Spruchpunkt II. mangels Vorliegen der

gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 116, 117 KFG abwies. Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass hinsichtlich der fehlenden Vertrauenswürdigkeit keine neue Sach- oder Rechtslage vorläge (Spruchpunkt I) und wegen der Nichtvorlage des gemäß §§ 116 und 117 KFG erforderlichen Reifeprüfungszeugnisses die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seinen (Spruchpunkt II).

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des verfahrensgegenständlichen Bescheides und Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen, in eventu die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidungsfindung an die Behörde erster Instanz.

Dies begründete der Beschwerdeführer zusammengefasst wie folgt:
Die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde seien unrichtig und unvollständig, weil keine Feststellungen getroffen worden seien, ob hinsichtlich der seinerzeitigen Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit Änderungen eingetreten sind. Die Erstbehörde habe keine Feststellungen getroffen, die die charakterliche Eignung des Beschwerdeführers als Fahrlehrer und Fahrschullehrer im jetzigen Zeitpunkt in Frage stellen würden, es sei auch kein schwerer Verstoß gegen maßgebliche kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften festgestellt worden und es läge kein sonstiges Verhalten vor, das den Beschwerdeführer wegen persönlich vorwerfbarer Vergehen vertrauensunwürdig machen würde. Zudem bestehe nach dem vorgelegten Gutachten Dris. W vom 31. Juli 2019 keine aktuelle Suizidgefährdung, depressive Episoden seien ausschließlich exogenen Faktoren zuzuordnen gewesen und man könne davon ausgehen, dass die Wiederherstellung der Berufsfähigkeit den aktuellen depressiven Zustand unverzüglich und nachhaltig beseitigen werde.
Der Bescheid der belangten Behörde leide zusätzlich zu diesen unrichtigen und unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen an inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Nach einer Gesamtbetrachtung und darauf aufbauenden Prognose unter Zuhilfenahme der vorgelegten Urkunden ergebe sich ein maßgeblich geänderter Sachverhalt, zudem liege durch die Verletzung des Grundrechtes auf Erwerbsbetätigung bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor. Außerdem sei die Vorlage eines Reifeprüfungszeugnisses nicht erforderlich, weil nicht die Erteilung einer Fahrschulbewilligung sondern lediglich die Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung verfahrensgegenständlich sei.
Da die Entziehung einer Fahrschul- bzw. Fahrlehrerberechtigung eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme darstelle, die belangte Behörde aber die Erstellung einer fundierten Zukunftsprognose unterlassen habe, liege ein wesentlicher Verfahrensmangel vor.

Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die in der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere das fachärztliche psychiatrische Gutachten Dris. W vom 31. Juli 2019 und die Beurteilung des BZ Bildungszentrums vom 26. Juni 2019, den Verwaltungsstrafregisterauszug der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Juni 2020, sowie Einsichtnahme in die dem Beschwerdeführer bekannten Vorakten zu GZ LVwG-650364-2015, LVwG-650718-2016, LVwG-651649-2020, woraus sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, weil der das Verwaltungsverfahren einleitende Antrag des Beschwerdeführers wegen entschiedener Sache zurückzuweisen war. Eine im Ergebnis zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Antrag zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, ist überdies aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (ständige Rsp. vgl. VwGH vom 11. Oktober 2011, 2010/05/0115 und das Erkenntnis des VfGH vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war somit nicht gehalten, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der bisherige Verfahrensgang stellt sich wie in Punkt I dieses Erkenntnisses geschildert dar.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen scheint eine Verwaltungsvorstrafe wegen eines Verstoßes gemäß § 108 Abs. 1 KFG auf. Weitere verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafen sind bereits getilgt (Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG am 05.07.2014, Verstoß nach § 64c Abs. 4, 64d KDV vom 18.08.2011, Übertretung nach § 2 Abs. 2 iVm § 6 OÖ PGG 1988 vom 23.09.2010, Verstöße

nach § 113 Abs. 1 und § 108 Abs. 2 KFG iVm § 6 Abs. 1 FSG vom 06.10.2010, sowie nach § 113 Abs. 1 und § 108 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Z 2 KFG vom 20.01.2011, Verstöße nach § 22 Abs. 2 Z 5 iVm § 8 Meldegesetz vom 12.4.2012 und vom 18.03.2013).

Der Antrag des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers auf Wiedererteilung lautet wie folgt:

„Antrag
auf Kenntnisnahme und Zustellung aller Verfügungen, insbesondere Ladungen und Entscheidungen, zu seinen Händen.

(1)
Herr M A K war seit 1985 als Fahrlehrer und seit 1998 als Fahrschullehrer für alle Klassen tätig. Er verfügt über ausreichende Berufserfahrung und erfüllt alle Zulassungsvoraussetzungen.
Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR- 280.202/34-2001-Tau, und Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau, wurde Herrn M A K die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen erteilt.
Beweis: persönliche Befragung des Antragstellers;
einzuholende Akte des Landeshauptmannes von OÖ, VerkR- 280.202/34-2001-Tau, und VerkR-280.202/37-2001-Tau; vorzulegende Urkunden.
(2)
Dem Antragsteller wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, zugestellt am 11.03.15 (rechtskräftig seit 29.05.2015), die mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau und Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau erteilte Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen vollständig entzogen.
In der Begründung des gegenständlichen Bescheides wird einleitend angeführt, dass der Fahrschule C D, Inhaber M A K, mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 10.12.14, BZ-VerkR-04003-2014, die Fahrschulbewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Fahrschule C D vollständig entzogen wurde.
Weiters hielt die Behörde in der Begründung dieses Bescheides vom 03.03.15 fest, dass aufgrund der Auflistung von Aktivitäten hervorgehe, dass der ehemalige Fahrschulinhaber K M A nach Bescheiderlassung vom 10.12.2104 (Entzug der Fahrschulbewilligung) unbeirrt und regelmäßig seinen Fahrschulbetrieb am Laufen hielt.
Die Behörde gelangte deshalb zur Beurteilung, dass aus den o.a. Gründen davon auszugehen sei, dass die im § 109 Abs. 1 lit b KFG geforderte Vertrauenswürdigkeit des Fahrlehrers- bzw. Fahrschullehrers K M A nicht gegeben sei und ihm die Fahrschullehrerberechtigung gemäß § 116 Abs. 5 KFG zur Gänze zu entziehen sei.
Die ausgesprochene Entziehung der Fahr/schul/lehrerberechtigung stand demgemäß im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrschulberechtigung (für die Fahrschule C D in Wels).
Beweis: persönliche Befragung des Antragstellers;

Akte des Magistrates der Stadt Wels, samt Bescheid vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, und Bescheid vom 10.12.14, BZ- VerkR-04003-2014; vorzulegende Urkunden.
(3)
Die Entziehung einer Fahr/schul/lehrerberechtigung stellt eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme dar, die sicherstellen soll, dass sich künftig keine Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen u.a. durch Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften im Fahrschulbetrieb ereignen.
Die frühere Fahrschule des Antragstellers (C D in Wels) wurde jedoch bereits geschlossen. Eine Wiederholung der im Entziehungsbescheid vom 03.03.15 angelasteten Verstöße (gegen Vorschriften des KFG und der KDV und FSG-VBV) ist daher in dieser Form gar nicht mehr möglich.
Der Antragsteller hat sich in den letzten Jahren zudem persönlich und charakterlich weiterentwickelt. Er hat seinerzeit begangene Fehler eingesehen und diese eingehend analysiert.
Durch professionelle Betreuung und Unterstützung konnte er seine Persönlichkeitsstruktur stärken und bestehen auch keine psychischen Beeinträchtigungen, sodass er für die Ausübung einer Fahr/schul/lehrertätigkeit voll und ganz geeignet ist.
Die damalige Annahme der Behörde, dass Herr M A K die nach § 109 Abs. 1 lit. b KFG geforderte Vertrauenswürdigkeit als Fahrlehrer und Fahrschullehrer nicht mehr besitze, ist demnach zu revidieren und ist jedenfalls eine positive Zukunftsprognose zu erstellen.
Beweis: persönliche Befragung des Antragstellers;
beiliegende Stellungnahme von Mag. N B, Gesundheitspsychologe, vom 17.12.18;
Akte des Magistrates der Stadt Wels, samt Bescheid vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, und Bescheid vom 10.12.14, BZ-VerkR-04003-2014; w.B.v.
(4)
Aufliegende Verwaltungsstrafen können im gegenständlichen Fall keinen Versagungsgrund darstellen, als sie einerseits bereits zu lange zurückliegen (2011 und 2012). Andererseits handelte sich dabei jeweils um unbedeutende (und nicht einschlägige) Übertretungen (vorwiegend nach dem Meldegesetz).
Der seit dem Vorfall verstrichenen Zeit und dem Verhalten während dieser Zeit kommt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Zusammenhang große Bedeutung zu (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 28. September 1993, Zl. 93/11/0101, und vom 9. November 1999, Zl. 98/11/0301).
Die letzte Übertretung zu VerkR96-28623-2015 (§ 108 KFG) stand wiederum im Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrschulbewilligung.
Diese Übertretungen vermitteln angesichts ihrer Art und (geringen) Schwere und ihrer zeitlichen Lagerung solches Charakterbild vom Antragsteller, dass damit die Wiedererteilung der Berechtigung als Fahr/schul/lehrer in Frage gestellt werden kann.
Der Antragsteller ist strafgerichtlich völlig unbescholten.
Beweis: persönliche Befragung des Antragstellers;
amtswegig einzuholende Strafregisterauskunft; beizuschaffende Akte der BH Grieskirchen; w.B.v.
(5)
Eine Beschränkung im Grundrecht auf Erwerbstätigung (wie vorliegend) ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse sie gebietet, sie zur Zielerreichung geeignet und adäquat ist und sie auch sonst sachlich gerechtfertigt werden kann (vergleiche etwa VfSlg. 15.103/1998, 15.509/1999).

Es muss daher eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe erfolgen und eine Verhältnismäßigprüfung erfolgen.
Die Entziehung einer Fahr/schul/lehrerberechtigung stellt eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme dar, die sicherstellen soll, dass sich künftig keine Beeinträchtigungen in der Ausbildung von Fahrschülern ereignen.
Im vorliegenden Fall muss eine richtige Verhältnismäßigkeitsprüfung, sowie Erstellung einer umfassenden und richtigen Zukunftsprognose somit ergeben, dass keinerlei Anhaltspunkte bestehen die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers (weiter) in Frage zu stellen.
Es wird deshalb der
Antrag
gestellt, Herrn M A K, MBA, geb. x, die mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau, und Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau, erteilte Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen, wieder zu erteilen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diesen Antrag hielt der Beschwerdeführer mit Bekanntgabe und Stellungnahme vom 09. Juni 2020 aufrecht wie folgt:
„I.
In umseits bezeichneter Rechtssache wird zum db. Schreiben vom 25.05.2020, zugestellt am 27.05.2020, fristgemäß bekannt gegeben, dass der Antrag vom 21.01.2019 aufrecht bleibt.
II.
Hinsichtlich der ergangenen Aufforderung zur Vorlage von Urkunden, ist zunächst (nochmals) festzuhalten, dass Herr M A K bereits über die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen verfügte. Diese war ihm mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau, und Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau, erteilt worden.
Im vorliegenden Fall geht es tatsächlich nicht um die ‚Erteilung der Fahrschul-lehrerberechtigung', sondern wird die Wiedererteilung dieser - mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015 - entzogenen Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung begehrt.
Der Antragsteller erfüllte seinerzeit die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen.
Entzogen wurde diese Berechtigung durch Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, da die Behörde annahm, dass Herr M A K die nach § 109 Abs. 1 lit. b KFG geforderte Vertrauenswürdigkeit als Fahrlehrer und Fahrschullehrer nicht mehr besitze.
Es ist demnach im vorliegenden Verfahren ausschließlich zu prüfen, ob die geforderte Vertrauenswürdigkeit beim Antragsteller zwischenzeitig wieder gegeben ist.
Entgegen der Ansicht der Behörde ist daher weder der Besitz eines in Österreich gültigen Reifeprüfungszeugnisses, noch der Nachweis einer Fahrlehrertätigkeit während des letzten Jahres und insgesamt fünf Jahre lang während der letzten acht Jahre vor Einbringung des Antrages, nachzuweisen.
Die nach wie vor bestehende Kompetenz zur Ausbildung von Fahrschülern und die (jedenfalls wieder) vorhandene Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers wurde im Übrigen

durch die vorgelegte Bestätigung der BZ Bildungszentrum GmbH vom 26.06.19 dokumentiert (siehe Schriftsatz vom 09.08.19).
Anzumerken ist, dass Herr M A K in Österreich in den letzten Jahren (seit der Entziehung) keine Tätigkeit als Fahrlehrer ausüben konnte und schon aus diesem Grund die von der Behörde (zu Unrecht) eingeforderten Praxisnachweise gar nicht erbringen könnte.
b)
In Entsprechung der behördlichen Aufforderung wurde schon zuvor ein psychiatrisches Sachverständigengutachten, erstellt von Herrn Dr. W am 31.07.19, vorgelegt.
Nach der Mitteilung der BH Grieskirchen vom 06.06.19 spielt der psychische Gesundheitszustand für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit iSd § 109 Abs. 1 li. B KFG eine erhebliche Rolle.
Diese Beurteilung hat jedoch die Behörde selbst vorzunehmen und kann dies nicht durch einen psychiatrisches Sachverständigengutachten erfolgen.
Die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist aufgrund der Feststellungen im vorliegenden psychiatrischen Sachverständigengutachten unzweifelhaft möglich. Vor allem ist diesem zu entnehmen, dass keinerlei aktuelle Suizidgefährdung beim Antragsteller besteht.
c)
Es wird daher neuerlich die umgehende positive Erledigung des Antrages auf Wiedererteilung der durch Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015 entzogenen Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung, begehrt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer vorgebracht, wie in Punkt I. dieser Entscheidung dargestellt.

Eine für die Entziehung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerbewilligung wegen Vertrauensunwürdigkeit relevante Änderung der Sachlage kann nicht festgestellt werden. Auch eine Änderung der Rechtslage ist nicht eingetreten.

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde, durch die Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit sei eine maßgebliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten.
In seinem Antrag auf Wiedererteilung vom 21. Jänner 2019 und der Stellungnahme vom 09. Juni 2020 brachte der Beschwerdeführer zur Frage des Wiedererlangens der Vertrauenswürdigkeit vor, er habe begangene Fehler eingesehen, analysiert und sich persönlich und charakterlich weiterentwickelt, insbesondere durch professionelle Betreuung und Unterstützung. Die zum Beweis dafür vorgelegte Bestätigung der BZ Bildungszentrum GmbH vom 26. Juni 2019 beurteilt die Fahrlehrertätigkeit des Beschwerdeführers in Deutschland im Ausmaß von insgesamt fünf Wochen positiv. Mit Stellungnahme vom 17. Dezember 2018 bestätigte die pro mente Oberösterreich dem Beschwerdeführer die Inanspruchnahme regelmäßiger Beratungsgespräche im Abstand von 14 Tagen zwischen Juli 2016 und Dezember 2018. In dieser Stellungnahme wird im Wesentlichen die Lebensgeschichte des Beschwerdeführers wiedergegeben und der Beschwerdeführer wird als glaubwürdig und vertrauenswürdig eingeschätzt.

Das vorgelegte psychiatrische Sachverständigengutachten vom 31. Juli 2019 beschreibt den psychischen Statuts des Beschwerdeführers mit einer depressiven Stimmungslage und diagnostiziert eine Bipolar IV Störung. Nach dem Gutachten besteht aktuell keine Suizidalität und kann davon ausgegangen werden, dass die Wiederherstellung der Berufsfähigkeit den aktuellen depressiven Zustand beseitigen würde. Eine Aussage darüber, ob der Beschwerdeführer tauglich ist als Fahrlehrer- und Fahrschullehrer zu arbeiten, trifft das Gutachten nicht, vielmehr bestätigt das Gutachten, dass der Beschwerdeführer gegenwärtig aufgrund des depressiven Zustandes und der Bipolaren Störung psychisch krank ist.
Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, die begangenen Verwaltungsstrafen aus 2011 und 2012 lägen bereits weit zurück und diese wären nicht einschlägig sondern unbedeutend, zeigt, dass der Beschwerdeführer seine Fehler nicht eingesehen hat.
Das Gericht konnte aufgrund dieser Vorbringen keine Änderung der Sach- und Rechtslage dahingehend feststellen, dass der Beschwerdeführer seine Vertrauenswürdigkeit wiedererlangt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Gemäß § 109 Abs. 1 lit. b und g Kraftfahrgesetz 1967 darf eine Fahrschulbewilligung nur Personen erteilt werden, die vertrauenswürdig sind und seit mindestens drei Jahren eine Lenkberechtigung für die Klassen von Kraftfahrzeugen besitzen, für die Lenker ausgebildet werden sollen und glaubhaft machen, dass sie mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt haben und je ein Lehrplanseminar pro Klasse bei den zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtungen absolviert haben. Dieses Lehrplanseminar ist nicht erforderlich für die Klasse F und bei Personen, die bereits über eine Fahrpraxis von mindestens drei Jahren mit den jeweils in Frage kommenden Fahrzeugen verfügen. Sie dürfen nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Klasse D ist jedoch nur eine Lenkpraxis mit Fahrzeugen der Klasse C, sofern sie nicht auch in eine andere Klasse fallen, erforderlich, und umgekehrt ersetzt eine Lenkpraxis auf Fahrzeugen der Klasse D eine solche auf Fahrzeugen der Klasse C für Bewerber um eine Fahrschulbewilligung der Klasse C.

Gemäß § 116 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 darf die Berechtigung, als Fahrschullehrer an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, nur Personen erteilt werden, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g

angeführten Voraussetzungen vorliegen und die ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen oder jedenfalls während des letzten Jahres und insgesamt mindestens fünf Jahre lang während der letzten acht Jahre vor der Einbringung des Antrages als Fahrlehrer tätig waren.

Gemäß § 116 Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 ist die Fahrschullehrerberechtigung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Gemäß § 117 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 darf die Berechtigung, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, nur Personen erteilt werden, die die im „§ 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen erfüllen. Wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, ist die Fahrlehrerberechtigung zu entziehen.

Die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 AVG setzt das Vorliegen eines „der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides“ voraus. Gemeint sind Bescheide, die mit ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden können und somit in formeller Rechtskraft erwachsen sind (vgl. VwGH 21. Mai 2012, 2009/10/0178; 90/07/0118). Der Eintritt der formellen Rechtskraft wird weder durch Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den VfGH noch durch Erhebung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den VwGH gehindert (vgl. VwGH 13. März 2009, 2005/12/0175; VwGH 16. Mai 1989, 89/11/0123).
Im gegenständlichen Fall ist der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 3. März 2015, mit welchem dem Beschwerdeführer die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung entzogen wurde, iVm dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: 650364/11/BR vom 30. April 2015, am 1. Juni 2015, dem Tag der Zustellung, formell rechtskräftig geworden.
Die formelle Rechtskraft eines Bescheides bringt seine materielle Rechtskraft mit sich (VwGH 14. September 1979, 2196/78). Unter materieller Rechtskraft ist die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit eines Bescheids zu verstehen.
Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist der konkrete Norminhalt des in Frage stehenden Bescheides (Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 279), dh der im Bescheid getroffene Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar auf Grund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt (VwGH 4. April 2001, 98/09/0041; 23. April 2003, 2000/08/0040). Durch eine Änderung der entscheidungsrelevanten Fakten verliert die Sache ihre ursprüngliche Identität, es liegt eine andere Sache vor, über die bescheidförmig abgesprochen werden kann bzw. muss (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] RZ 561; Walter/Mayer Rz 482; Kolonovits/Muzak/Stöger[10] RZ 482f) [Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 RZ 23 (Stand 1.3.2018, rdb.at)]

Die materielle Rechtskraft soll verhindern, dass eine bereits entschiedene Sache ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage neu aufgerollt wird und bewirkt die Bindung der Parteien und Behörden an den formell rechtskräftigen Bescheid (vgl. VwGH 2. August 1996, 94/02/0364; VwGH 28. November 1991, 90/06/0172).
Dem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides stehen Ansuchen gleich, die eine erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken. Entschiedene Sache bzw. Identität der Sache liegt laut ständiger Rechtsprechung des VwGH demnach dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und andererseits sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vgl. VwGH 29. September 2010, 2007/10/0041; VwGH 23. November 2009, 2007/03/0059). Dabei ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise zu prüfen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 24.01.2012, RS 2008/18/0422).
Dies muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss. Die Verpflichtung der Behörde zu einer neuen Sachentscheidung wird nur durch eine solche Änderung des Sachverhalts bewirkt, die für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteibegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. (VwGH 3. November 2004, 2004/18/0215 unter Verweis auf Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 80, 90, 92 und 194 zu § 68 AVG zitierte hg. Judikatur.)
Die Tatsache, dass seit der Entziehung der Fahrlehrerberechtigung noch keine Sachentscheidung über einen Antrag auf Wiedererteilung derselben ergangen ist, vermag an der Identität einer Sache nichts zu ändern (vgl. VwGH 3. November 2004, 2004/18/0215). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind die Voraussetzungen für die Zurückweisung wegen res judicata gemäß § 68 AVG nicht nur dann erfüllt, wenn das Begehren ausdrücklich auf Neuaufrollung der rechtskräftig entschiedenen Sache lautet, sondern auch, wenn das Begehren, wie vorliegend, im Ergebnis darauf hinaus läuft (vgl. VwGH 29. November 1988, 87/12/0004; VwGH 11. Dezember 1990, 90/05/0167).
Bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, ist vom Vorbescheid auszugehen (Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f), ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen (VwGH 26. 2. 2004, 2004/07/0014). Die Anordnung des § 68 AVG zielt ja gerade darauf ab, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden

werden darf (VwSlg 14.248 A/1995; VwGH 25. April 2003, 2000/12/0055; 26. Februar 2004, 2004/07/0014; 24. Juni 2014, Ro 2014/05/0050). Daher liegt Identität der Sache iSd § 68 Abs 1 AVG auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat (VwGH 8. April 1992, 88/12/0169; 25. April 2003, 2000/12/0055; 31. Juli 2006, 2006/05/0158).

Sache der Vorentscheidungen:
Mit den im Sachverhalt dargestellten Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt Wels und des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde dem Beschwerdeführer seine Fahrlehrer- und Fahrschullehrerbewilligung wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit entzogen. Die Behörde und das Gericht stützten ihre Entscheidungen im Wesentlichen auf Vorfälle, die in Zusammenhang mit dem Verhalten des Beschwerdeführers als Fahrschulbetreiber (vgl. LVwG Oö. 30. April 2015, LVwG-650364,) standen und die darauf schließen ließen, dass der Bf solche charakterlichen Mängel aufweist, die ihn ungeeignet zum Führen einer Fahrschule machen. Daraus schlossen die damals einschreitende Behörde und das Gericht, dass es dem Bf auch an der Befähigung, Fahr(schul)lehrer zu sein, mangelt.

Vorbringen und Sache des vorliegenden Verfahrens:
Die Prüfung der Frage, ob der Antrag der Partei zurückzuweisen ist, oder angesichts des geänderten Sachverhalts eine neue Sachentscheidung ergehen soll, hat ausschließlich anhand jener Gründe zu erfolgen, die von der Partei bei der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde vorgebracht wurden [Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 RZ 41 (Stand 01.03.2018, rdb.at)]. Daher muss die Partei, will sie eine neuerliche Entscheidung in einer bereits rechtskräftig abgeschlossenen Angelegenheit herbeiführen, die wesentlichen neuen Umstände, welche die Rechtskraft zu durchbrechen geeignet sind, selbst geltend machen.
Fehlen solche Gründe im Parteienbegehren, ist die Behörde berechtigt, den neuerlichen Antrag wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs 1 AVG zurückzuweisen (VwGH 4. Juni 1991, 90/11/0229; 27. Juni 2001, - 29 - 98/18/0297). In der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid können derartige Gründe nicht neu vorgebracht werden (VwSlg 5642 A/1961; VwGH 28. November 1968, 571/68; 4. Juni 1991, 90/11/0229) [Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 RZ 41 (Stand 1.3.2018, rdb.at)].
Der Beschwerdeführer hat in seinem Antrag auf Wiedererteilung vom 21. Jänner 2019 und der Stellungnahme vom 09. Juni 2020 - wie schon in seinem Antrag vom 07. Juli 2016 – vorgebracht, dass die frühere Fahrschule des Beschwerdeführers bereits geschlossen sei, eine Wiederholung der angelasteten Verstöße sei daher in dieser Form nicht mehr möglich. Zudem habe der Beschwerdeführer, insbesondere unter Zuhilfenahme professioneller Betreuung und Unterstützung, begangene Fehler eingesehen, analysiert und sich persönlich und charakterlich weiterentwickelt. Die vorgelegte Beurteilung der BZ

Bildungszentrum GmbH vom 26. Juni 2019 über die Fahrlehrertätigkeit des Beschwerdeführers sowie die Feststellungen im psychiatrischen Sachverständigengutachten vom 31. Juli 2019 würden die Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit dokumentieren. Weiters hat der Beschwerdeführer vorgebracht, die Verwaltungsstrafen aus 2011 und 2012 lägen bereits weit zurück, diese wären unbedeutend und nicht einschlägig. Abschließend berief sich der Beschwerdeführer auf die Beschränkung im Grundrecht auf Erwerbsbetätigung und die in diesem Zusammenhang unterlassene erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Das Vorbringen, der Beschwerdeführer könne angesichts der Schließung seiner Fahrschule keine einschlägigen Taten mehr begehen, vermag keine die Rechtskraft durchbrechende Änderung der Sach- und Rechtslage aufzuzeigen, weil es nicht darum geht, dass der Beschwerdeführer durch äußere Umstände an weiteren Rechtsverletzungen gehindert ist und deshalb keine Verletzungen des Fahrschulrechts mehr begehen kann.

Auch das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe sich insbesondere durch professionelle Betreuung und Unterstützung persönlich und charakterlich weiterentwickelt, konnte keine die Rechtskraft durchbrechende Änderung der Sach- und Rechtslage aufzeigen.
Der Beschwerdeführer verweigert konsequent, das gesetzlich gemäß §§ 116 KFG eindeutig geforderte Reifeprüfungszeugnis vorzulegen. Diese mangelnde Kooperationsbereitschaft zur Zusammenarbeit mit Behörden, die Verharmlosung und Uneinsichtigkeit hinsichtlich der seinerzeitigen Verwaltungsübertretungen sowie die depressive Stimmungslage und psychische Erkrankung des Beschwerdeführers (diagnostizierte bipolare Störung) lassen weder den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer seine charakterliche Struktur verändert hat, noch, dass es aufgrund seiner geläuterten inneren Einstellung zu keinen Vorkommnissen, wie jenen, die in den Vorentscheidungen beschrieben sind, mehr kommen wird.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei in dem Grundrecht auf Erwerbsbetätigung beschränkt ist auszuführen, dass dieses Recht mit Rücksicht auf den in Art. 6 StGG enthaltenen Gesetzesvorbehalt nur verletzt wird, wenn einem Staatsbürger durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde der Antritt oder die Ausübung einer bestimmten Erwerbsbetätigung untersagt wird, ohne dass ein Gesetz die Behörde zu einem solchen die Erwerbstätigkeit einschränkenden Bescheid ermächtigt hat, oder wenn die Rechtsvorschrift, auf die sich der Bescheid stützt, verfassungswidrig oder gesetzwidrig ist, oder wenn bei der Erlassung eines Bescheides ein verfassungsmäßiges Gesetz oder eine gesetzmäßige Verordnung in denkunmöglicher Weise angewendet worden ist (vgl. VfSlg. 8492/1979; VfGH 24.11.1983, B 458/80).

Im Ergebnis hat der Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet, welches darauf hindeuten würde, dass eine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Seit der Rechtskraft des Bescheides vom 03. März 2015 haben sich weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert. Die belangte Behörde hatte daher aufgrund der erneut festgestellten Vertrauensunwürdigkeit des Beschwerdeführers eine zurückweisende Entscheidung (s. Spruchpunkt I des bekämpften Bescheides) zu treffen, womit sich jedoch ein inhaltlicher Abspruch über den gestellten Antrag (s. Spruchpunkt II des bekämpften Bescheides) erübrigt. Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, als Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheides aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß